Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/917

19. 07. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht; dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden; die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/73 [3]) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67;

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1973, S. 8

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1973, S. 9

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	112,80
Roggen	110,20
Gerste	103,10
Mais	100,65
Hartweizen	131,80
Hafer	96,91
Buchweizen	97,95
Sorghum	99,49
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	97,95
Kanariensaat	97,95

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ge 35/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.